

Gebührensatzung

zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Wiesent

Die Gemeinde Wiesent erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes folgende Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Wiesent:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen sowie für damit verbundene Amtshandlungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist:
 - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt,
 - d) wer den Auftrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühr entsteht:
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung.
- 2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Beitreibung

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 5 Gebühren

A. Grabbenutzungsgebühren

1) Die Gebühren betragen für

Einzelgrabstätten	10,-- €
Familiengrabstätten	15,-- €
Nischengrabstätten	20,-- €

- 2) Die vorstehenden Grabgebühren gelten jeweils für 1 Jahr. Sie sind auf volle Jahre aufgerundet, für 5 Jahre (= anteilig lfd. Jahr plus 5 Kalenderjahre) im Voraus zu entrichten. Eine freiwillige Vorauszahlung bis zum Ablauf der Ruhefrist (gem. § 12 der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Wiesent) ist möglich. Die Zahlung einer Vorausleistung schließt eine Erhöhung der Grabgebühren während der Ruhefrist (Nutzungsdauer) nicht aus.
- 3) Die Grabnutzungsgebühren nach § 5 A Nr. 1 und 2 gelten auch für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts.
- 4) Wird in einem Grab, für das ein Nutzungsrecht erworben wurde, eine Leiche oder eine weitere Leiche (Nachbelegung) beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts übersteigt, ist das Nutzungsrecht mindestens bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist, auf volle Jahre aufgerundet, zu verlängern. Die Gebühr ist auf volle Jahre aufgerundet für 5 Jahre im Voraus zu entrichten. Freiwillige Vorausleistungen im Sinne von Abs. 2 Sätze 3 und 4 sind möglich.

B) Leichenhausgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses oder die vorübergehende Aufbewahrung einer Leiche beträgt

50,00 €.

Soweit eine Desinfektion notwendig ist, wird für die Desinfektion eine Pauschalgebühr in Höhe von

25,00 €

erhoben.

C) Sonstige Gebühren

- 1) Einfache schriftliche Auskünfte 2,00 – 10,00 €
- 2) Zustimmung zur Erstellung eines Grabmales
- a) Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern
für Einzelgräber 12,00 €

- | | |
|---|----------------|
| b) für Familiengräber | 20,00 € |
| c) für Nischengräber | 20,00 € |
| 3) Zulassung für Gewerbetreibende einschließlich der Wege- und Wasserbenutzung für Steinmetze, Maurer, Grabpfleger und Gärtner | |
| a) für 3 Jahre | 100,00 € |
| b) als Einzelgenehmigung | 20,00 € |
| 4) Erteilung einer Graburkunde | 5,00 € |
| 5) Umschreibung einer Graburkunde auf einen Verfügungsberechtigten | 5,00 € |
| 6) Ausfertigung von Zweitschriften von Graburkunden und Auszüge aus der Grabkartei | 5,00 € |
| 7) Antragsgebühr für Ausgrabungen und Umbettungen | 10,00 € |
| 8) Sonstige Anträge | 2,00 – 25,00 € |
| 9) Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen | 5,00 – 25,00 € |
| 10) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. | |

D. Gebühren für Friedhofdienstleistungen

- | | |
|---|----------|
| 1. Öffnen und Schließen eines Einfachgrabes (ohne verdichten) | 290,00 € |
| 2. Zuschlag für Tieferlegung einer Leiche im gleichen Grab | 34,80 € |
| 3. Öffnen und Schließen eines Tiefgrabes (ohne verdichten) | 324,80 € |
| 4. Gestellung der Träger (4 Mann a` 23,20 €) | 92,80 € |
| 5. Ausbetten von Gebeinen aus einem Einfachgrab
(inkl. wieder schließen) | 290,00 € |
| 6. Einbetten von Gebeinen in ein Einfachgrab
(inkl. wieder schließen) | 290,00 € |
| 7. Ausbetten von Gebeinen aus einem Tiefgrab
(inkl. wieder schließen) | 324,80 € |
| 8. Einbetten von Gebeinen in ein Tiefgrab
(inkl. wieder schließen) | 324,80 € |

9.	Exhumierung und Umbettung von Leichen und Leichenteilen innerhalb des Friedhofes	290,00 €
10.	Ein- und Ausbetten einer Urne	127,60 €
11.	Trägerstellung für Urne (1 Mann) auf Wunsch für Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofes und Versenken der Urne	23,20 €
12.	Grasmatten bereitstellen, auflegen und wegräumen	11,60 €
13.	Leichenhausbetreuung bei Aussegnung und Beerdigung	0,00 €
14.	Leichenhausreinigung	11,60 €
15.	Ausschmücken des Leichenhauses (Grundausstattung mit Trauerschmuck)	0,00 €
16.	Beförderung von Kränzen, Blumengebinden und Blumenschale zur Grabstelle	0,00 €

Bei einer Änderung des Mehrwertsteuersatzes ändern sich die Beträge unter Buchstabe D entsprechend. Sie werden bis 49 Cents abgerundet und ab 50 Cents auf volle Eurobeträge aufgerundet.

§ 6 Säumniszuschlag

Werden Gebühren nach § 5 der Satzung nicht bis zum Ablauf von 1 Monat nach Geltendmachung entrichtet, erhebt die Gemeinde Wiesent Säumniszuschläge.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.04.1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Wiesent, den 26. Feb. 2004


Rösch
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 27.02.2004 in der Verwaltung der Gemeinde Wiesent, Zimmer-Nr. 3, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.02.2004 angeheftet und am 18.03.2004 wieder entfernt.

Gemeinde Wiesent, 30.03.2004

Rösch
1. Bürgermeister

